

ZBB 2024, 212

BGB § 254 Abs. 1, § 675u Satz 2, § 675v Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 823 Abs. 2; ZAG § 1 Abs. 24, § 55 Abs. 1

Schadensersatzanspruch eines Zahlungsdienstenutzers gegen einen Zahlungsdienstleister aufgrund vom Girokonto abgehender Zahlungen

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 29.06.2023 – 6 O 5996/22, ZIP 2024, 744

Orientierungssatz:

1. Eine grob fahrlässige Herbeiführung eines Schadens i. S. v. § 675v Abs. 3 № 2b) BGB durch einen Zahlungsdienstenutzer liegt vor, wenn dieser einer dritten Person durch die Weitergabe seiner Kontodaten einschließlich der Kartennummer sowie der Weiterleitung eines Links Abbuchungen von seinem Girokonto ermöglicht.
2. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem grob fahrlässigen Verhalten des Zahlungsdienstenutzers und dem eingetretenen Schaden kann auch dann gegeben sein kann, wenn das grob fahrlässige Verhalten dritten Personen den Zugang zu einem Zahlungsinstrument ermöglicht, das der Zahlungsdienstenutzer selbst nie in Händen hatte.
3. § 675v Abs. 4 Satz 1 № 1 BGB ist dahingehend auszulegen, dass eine starke Kundauthentifizierung nur für den einzelnen Zahlungsvorgang, nicht aber für den bloßen, lesenden Zugang zum Online-Banking vorzuhalten ist. Die Norm bezieht sich ausschließlich auf die Authentifizierung beim Zahlungsvorgang selbst.
4. Das Push-TAN-Verfahren stellte eine starke Kundauthentifizierung i. S. v. § 675 Abs. 4 Satz 1 № 1 BGB dar.